



An den Präsidenten
des Südtiroler Landtages
- im Hause -

Bozen, am 04.10. 2017

BEGEHRENSANTRAG

Angriffe durch Wolf und Bär – Wahrscheinlichkeit durch strikte Managementpläne senken und Strafrechtsbestimmungen präzisieren

Die Rückkehr der Großraubtiere in den Berggebieten schafft einen Zielkonflikt mit der Berglandwirtschaft und den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung.

Es ist daher notwendig, den Schutzstatus der Großraubtiere auf ein Maß zu senken, welches das Fortbestehen der Bewirtschaftungsformen im Berggebieten gewährleistet und auch künftige Entwicklungen ermöglicht. Die ohnehin schon erschwerten Wirtschaftsbedingungen am Berg im Vergleich zu urbanen Räumen dürfen also nicht weiter erschwert werden.

Die Populationen der Großraubtiere haben längst einen Stand erreicht, der das Überleben der Arten nicht gefährdet. Das vermehrte Aufkommen der Großraubtiere gefährdet jedoch bereits zum aktuellen Zeitpunkt das Fortbestehen der Berglandwirtschaft.

Zudem wirft das vermehrte Auftreten der Großraubtiere neue Fragen im Strafrecht auf. Schließlich wird es durch die wachsenden Wolfs- und Bärenpopulationen wahrscheinlicher, dass es zu Situationen kommt, in denen sich der Mensch und sein Hab und Gut den Attacken von Wolf und Bär ausgesetzt sieht.

Ob die Notwehr auch dann zur Anwendung kommt, wenn ein Wolf oder ein Bär die Unversehrtheit des Menschen oder seiner Vermögensrechte aktuell bedroht, ist nicht ohne Zweifel geklärt. Die Frage dreht sich um den Rechtsbegriff des „rechtswidrigen Angriffs“.

So lässt ein renommierten Teil der Rechtslehre darauf schließen, dass der rechtswidrige Angriff, wenn er nicht vom Menschen selbst ausgeht, nur von jenen Tieren ausgehen könne, die unter der Aufsicht und Kontrolle einer Person stehen. Das Tier, gegen das sich die Notwehr richtet, müsse also entweder als Instrument des Angriffs dienen. Oder der Angriff sei rechtswidrig, weil die

Aufsichtspflicht über das Tier verletzt wird (beispielsweise durch einen entlaufenen Hund).

Da gegenüber den Großraubtieren keine Verletzung der Aufsichtspflicht abgeleitet werden kann, würde also die Notwehr gegenüber Wolf und Bär ausgeschlossen, und es käme lediglich die Anwendung der Strafrechtsbestimmungen über den Notstand in Frage. In diesem Falle wäre jedoch für die Betroffenen der Schutz der eigenen Vermögensgüter ausgeschlossen. Das will in der Praxis heißen, dass die Haus- und Nutztiere schutzlos dem Angriff ausgesetzt bleiben müssten.

Zwar lässt das Kassationsgericht im Urteil Nr. 25526 vom 18. Juni 2009 darauf schließen, dass die Notwehr auch bei Wildtieren zur Anwendung kommen könne. Ein Urteil kann aber die Interpretationsfrage nicht abschließend klären.

So lange die Unklarheiten bestehen, empfinden die Bürger das gesamte Rechtssystem immer mehr als Hürde gegen ihre Existenz anstatt als System zum Schutz ihrer Freiheiten. Es besteht tatsächlich der Zweifel, ob das Recht von ihnen auch noch verlangt, einer etwaigen Attacke – z.B. auf die Tiere im Stall oder auf der Weide – hilflos zuschauen zu müssen.

Ein Blick in die europäischen Mitgliedsstaaten gibt zwei Ansatzpunkte zur Lösung der Problematik: Zum einen wird die Wahrscheinlichkeit der Angriffe reduziert, indem eine geregelte Jagd ohne unüberwindbare Formalismen vorgesehen wird. Es braucht also zumindest eine Obergrenze für die Populationen;

Zum anderen ist im Strafrecht zweifelsohne geklärt, dass die Tötung im Rahmen der Notwehr auch zum Schutz der Vermögensrechte gilt (so zum Beispiel in Schweden: Umweltschutzgesetz Kapitel 8, Paragraph 1 und Jagdverordnung Paragraph 28).

**Aus dieser Begründung heraus
begehrt
der Südtiroler Landtag
beim Parlament**

- dass der Gesetzgeber alle Möglichkeiten innerhalb des EU-Rechts nützt, um die geregelte Jagd vor allem in den Bergregionen an die Regelungen jener Mitgliedsstaaten anzugleichen, um den Fokus auf das Fortbestehen der Berglandwirtschaft und auf die Freiheiten der Bevölkerung anzustreben.
- dass der Gesetzgeber sicherstellt, dass die Notwehr auch bei Angriffen durch Wildtiere zur Anwendung kommt, und zwar in jenem Sinne, dass die Menschen zum Schutz der Unversehrtheit von Personen und ihrer Vermögensrechte einschreiten können;

- dass der Gesetzgeber sicherstellt, dass die Sonderbestimmung über die Verhältnismäßigkeit der Notwehr (im Sinne der Absätze 2 und 3 des Artikel 52 StGB) ausdrücklich auch auf die Flächen der Almwirtschaft auszudehnen ist.

gezeichnet

L.-Abg. Josef Noggler

L.-Abg. Albert Wurzer

L-Abg. Dieter Steger

L-Abg. Oswald Schiefer